



LEISTUNGSVEREINBARUNG

**Zwischen den politischen Gemeinden
Dietlikon und Wangen-Brüttisellen sowie der Stadt Wallisellen**

**als Auftraggeberin,
nachstehend Gemeinde bzw. Stadt genannt**

**und dem Verein Spitex Glattal
Bahnhofstrasse 62a
8305 Dietlikon**

**als Auftragnehmerin,
nachstehend Spitexorganisation genannt**

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen	Seite 3
2. Generelle Ziele	Seite 4
3. Leistungsziele	Seite 5
4. Dienstleistungsangebot	Seite 5
5. Grenzen der Leistungen	Seite 5
6. Aufgaben der Spitexorganisation	Seite 6
7. Aufgaben der Gemeinde	Seite 8
8. Finanzierung	Seite 8
9. Kontrolle	Seite 10
10. Zusammenarbeit	Seite 10
11. Dauer der Vereinbarung	Seite 11
12. Weitere Bestimmungen	Seite 11
Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010	Anhang

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

**Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen sowie der Stadt Wallisellen
als Auftraggeberin**

und dem

Verein Spitex Glattal als Auftragnehmerin

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinden bzw. Stadt und die Spitexorganisation die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitexorganisation
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern - (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitexorganisation.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitexorganisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Norm- und Restdefiziten und Rechnungslegung gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes.
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitexorganisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz (SVS) / Association Spitex Privé Suisse (ASPS) und Helsana/Sanitas/KPT vom 8. Januar 2016
- Administrativvertrag zwischen dem SVS / ASPS und tarifsuisse ag vom 6. Februar 2016
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 199
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“).

1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Versorgungskonzept der Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich
- Altersleitbild/Konzept der Gemeinden
- Leitbild des Vereins Spitex Glattal
- Die Spitex Glattal ist Mitglied der Allianz Pflegeversorgung

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitexorganisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen
- Die Spitexorganisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitexorganisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei das Wohl der Kundinnen und Kunden, als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.
- Die Spitexorganisation stellt ihre Leistungen in erster Linie der Bevölkerung der Partnergemeinden (zivilrechtlicher Wohnsitz) zur Verfügung.

2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitexleistungen können sein, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,

3. Leistungsziele

- Mit den Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip). Ausnahme sind Spitex Comfort Leistungen, die jedoch vollumfänglich von Kundinnen und Kunden selbst getragen werden oder wenn vorhanden durch eine Zusatzversicherung

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Leistungen (Hauswirtschafts-leistungen) aufgrund einer ärztlich verordneten und schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung
- Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

4.1.2. Gesundheitsberatung/ Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

4.2. Zusatzangebote (Nichtkassenpflichtige Dienstleistungen)

Zusatzangebote können vereinbart werden. Diese weiteren Dienstleistungen müssen im Detail beschrieben werden. Zudem wird festgehalten, ob die Spitexorganisation diese Dienstleistungen selbst erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt.

Die Spitexorganisation erbringt Dienstleistungen wie z.B. «Spitex Comfort», betreibt einen Materialverkauf und organisiert den Mahlzeitendienst.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

- Die Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die Spitexorganisation die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitexorganisation – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

6. Aufgaben der Spitexorganisation

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die Spitexorganisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Gemäss Administrativverträgen zwischen dem Spitex Verband Schweiz / Association Spitex Privé Suisse und Helsana/Sanitas/KPT bzw. tarifsuisse ag vom 8.1.2016 bzw. 6.2.2016 gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Anhang 5 „Fachpersonal“.

6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle

Für die Spitexorganisation besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt. Der Verein Spitex Glattal bestimmt nach Absprache der Vertragsgemeinden, wo er seine Standorte betreibt. Er tut dies unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze (Miete, geografische Situation/Fahrzeiten) und den betrieblichen Notwendigkeiten. Der Standort muss in einer Vertragsgemeinde sein.

6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie sind gestützt auf eine Bedarfsabklärung nach einheitlichen Kriterien gem. KLV Art. 8 Abs. 3, die den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) genügt.

6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Spitexorganisation stellt sicher, dass Einsätze an 365 Tagen im Jahr zwischen 07.00 und 22.00 Uhr erbracht werden können. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Spitexorganisation ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00–12.00 und von 14.00–17.00 Uhr telefonisch erreichbar (gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung).
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege und bei Palliativfällen sollen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/ die ganze Nacht möglich sein.

Wenn die Spitexorganisation aufgrund mangelnder Kapazität einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, ist sie in der Verantwortung auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer zu organisieren oder zu vermitteln.

6.1.5. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitexorganisation – falls sie selbst nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, Palliaviva, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Vertragsunterzeichnungen sind vorgängig mit den drei

Ressortvorstehenden abzusprechen. Die Spitexorganisation überprüft die Rechnung der Drittorganisation und übermittelt den einzelnen Gemeinden jeweils die Rechnung.

6.1.6. Leistungsziele / Jahresziele / Budget

Die Spitexorganisation erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr das Budget fest.

Die Spitexorganisation unterbreitet der Auftraggeberin die Leistungsziele, den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit

Die Spitexorganisationen pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Die Spitexorganisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens, Auskunftstelle Pflegefinanzierung und der Ärzteschaft.

Die Spitexorganisation pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitexorganisationen.

6.2.3. Qualitätssicherung

Die Spitexorganisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8–10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind einzuhalten

6.2.4. Ausbildungsplätze

Die Spitexorganisation beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachperson Gesundheit, FaGe“ entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten. Für die Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH stellt sie Praktikums- oder Ausbildungsplätze zur Verfügung.

7. Aufgaben der Gemeinde

7.1. Beiträge

Die Gemeinde stellt der Spitexorganisation finanzielle Mittel in Form von verzinslichen und befristeten Darlehen für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt die Spitexorganisation im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitexorganisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen der Spitexorganisation

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen durch die Leistungsbeziehenden.
- Kreisschreiben Kanton
- Restdefizit der öffentlichen Hand durch die Gemeinden gemäss kantonalem Pflegegesetz.
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Legate
- Allfällige weitere Einnahmen

8.2. Tarife

- Die Spitexorganisation kalkuliert sämtliche Tarife aufgrund der erwarteten Kosten und unter Berücksichtigung von Liquidität und Vorjahresergebnissen.
- Liegen die kalkulierten Pflegetarife für einen Zeitraum über den in diesem Zeitpunkt gültigen kantonale festgelegten Normdefiziten, sind die Tarife vor deren Inkraftsetzung von den drei Ressortvorständen Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen zu bewilligen. Dabei gilt der Mehrheitsentscheid.
- Tarife ohne kantonale Vorgaben sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
- Die Spitexorganisation rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten gemäss Art. 7 KLV durch Krankenversicherer respektive Leistungsbeziehende direkt mit diesen ab. Die Gemeinden übernehmen das Restdefizit an den Pflegekosten. Diese werden den Gemeinden in der monatlichen Rechnungsstellung pro Leistungsbezügerin/Leistungsbezüger ausgewiesen.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Leistungen legen die Vertragspartner (Gemeinden / Spitexorganisation) die Tarife zum höchstmöglichen Ansatz, unter Berücksichtigung des § 13 Pflegegesetz, fest.

8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Leistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

8.4 Abgeltung durch Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Spitexorganisation ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

8.4.1 Finanzielle Leistungen

Gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 14. Oktober 2011 beteiligt sich der Kanton aufgrund der Einführung des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG), welches per 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, nicht mehr an der Finanzierung der ambulanten und stationären Pflegekosten. Gemäss § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 Pflegegesetz sind ab diesem Zeitpunkt die Gemeinden allein zuständig für die Vergütungen der öffentlichen Hand an die ambulanten und stationären Pflegeleistungen. Dafür übernimmt der Kanton vollumfänglich die Finanzierung der Akutspitäler. Der Kanton ist gemäss § 16 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 Pflegegesetz nur noch zuständig für die Festlegung der Normdefizite.

In Bezug auf die nichtpflegerischen Leistungen wurde der bisherige § 18 Pflegegesetz ersatzlos gestrichen. Der Kanton leistet somit ab 2012 für die nichtpflegerischen Leistungen keine Beiträge mehr. Daher werden durch die Gesundheitsdirektion für diese Leistungen auch keine Normbeiträge mehr berechnet.

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitexorganisation. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Vergünstigungen für Mitglieder des Vereins müssen aus Vereinsmitteln finanziert werden.

8.5. Haftpflichtversicherung

Die Spitexorganisation ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken abzuschliessen.

8.6. Offene Rechnung

Die Trärgemeinde gewährt keine subsidiären Kostengutsprachen für offene Rechnungen der Kundinnen und Kunden, die Leistungen dieser Leistungsvereinbarung betreffen. Das Inkasso offener Rechnungen ist Sache der Spitexorganisation. Verlustscheine, die aus erfolglosem Inkasso der Leistungen gemäss dieser Leistungsvereinbarung gem. Punkt 4.1.1 resultieren, übernimmt nach Vorlage des Verlustscheins die Trärgemeinde, sofern nicht ein Verschulden seitens der Spitexorganisation zum Verlust führte.

Unter Verschulden wird die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Kontrolle der Zahlungseingänge bzw. Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR verstanden.

Sonderregelung:

Geltend für offene Rechnungen nach Todesfall in der Höhe von max. CHF 300, für Leistungen gemäss Punkt 4.1.1 der Leistungsvereinbarung.

Die Spitexorganisation fragt bei der Abteilung Gesellschaft der entsprechenden Trärgemeinde nach, ob das Inkasso bei allfälligen Erben oder die Betreuung auf Verlustschein weiterverfolgt werden soll, oder ob die offene Schlussrechnung ohne Verlustschein übernommen wird.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Die Spitexorganisation führt eine Kostenrechnung gemäss aktuellstem Finanzmanual Spitex Verband Schweiz.

Das Controllingverfahren wird zwischen der Gemeinde und der Spitexorganisation definiert.

9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitexorganisation wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinde und Spitexorganisation – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit, treffen sich die Vertragsparteien periodisch (2-3 mal pro Jahr). Bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Kennzahlen unter dem Jahr sind die Partnergemeinden umgehend zu informieren.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitexorganisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

Die Spitexorganisation verpflichtet sich, Veränderungen im Reglement, Leistungsangebot etc., die neue, nicht verrechenbare Kosten zur Folge haben, vorgängig mit den Gemeinden zu vereinbaren.

10.3. Zusammenarbeit/Leistungserbringungen in weiteren Gemeinden

Soll die Zusammenarbeit der Spitex Glattal auf weitere Gemeinden ausgedehnt werden, ist vorgängig einer Unterzeichnung einer diesbezüglichen Leistungsvereinbarung die Zustimmung der drei Gründergemeinden einzuholen.

10.4. Wirtschaftlichkeit

Die Spitexorganisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Dauer der Vereinbarung

Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und wird bis 31.12.2026 abgeschlossen. Er wird automatisch um ein Jahr verlängert, wenn keine Partei eine Neuverhandlung wünscht. Neuverhandlungen müssen spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung festgesetzt sein, zwecks Verhandlung eines neuen Leistungsvertrages.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Änderungen, welche durch übergeordnetes Recht (insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion) notwendig werden, bleiben vorbehalten.

12.2. Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

12.3. Rechtsmittel

- Es ist den Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen ein Anliegen, sich aus den Vertragsbestimmungen ergebende Unklarheiten und Konflikte, wenn immer möglich, einvernehmlich zu lösen.
- Bei Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Bülach Ansprechorgan. Der Standort Dietlikon gilt als Geschäftsniederlassung der Spitex Glattal.
- Rechtsmittel bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in Sinne von § 82 lit. K des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

12.4. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieses Leistungsvertrages übergebenen und bekanntwerdenden Informationen über Leistungsbeziehende – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Zudem verpflichten sie sich, alle mit diesem Leistungsvertrag oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeitenden in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

Gemeinde Dietlikon, 12. April 2022



Edith Zuber
Gemeindepräsidentin



Martin Keller
Gemeindeschreiber/Geschäftsführer

Gemeinde Wangen-Brüttisellen, 16. Mai 2022



Marlis Dürst
Gemeindepräsidentin

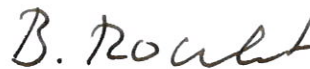


Heidi Duttweiler
Geschäftsleiterin

Gemeinde Wallisellen, 12. April 2022



Peter Spörrli
Stadtpräsident



Barbara Roulet
Stadtschreiberin/Geschäftsführerin

Für den Verein Spitex Glattal, 14. Dezember 2021



Jörg Balzer
Präsident



Gabriele Kaes
Vize-Präsidentin